

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4641**

**Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

im Hause

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 20 – 290/16

Bearbeiter/in: Elke Harms

**Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de**

9. September 2009

Interfraktioneller Gesetzentwurf zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Kalinka,

auf Wunsch des Ältestenrates übersende ich Ihnen den als Anlage beigefügten Entwurf eines interfraktionellen Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften sowie diesbezüglich einen Vermerk des Wissenschaftlichen Dienstes.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Elke Harms



Gesetzentwurf

der Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), wird wie folgt geändert:

§ 42 erhält folgende Fassung:

„Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter oder des Wahlergebnisses im Land durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter nach § 41 Abs. 3 Satz 3, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages, wenn sie oder er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl ablehnt. **Wird die Ablehnung nicht bis zum Ablauf dieser Frist erklärt, gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.** Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.

und Fraktion

Annahme des Mandats nach AbgG – Änderung LWahlG

Vermerk:

Anlässlich der bevorstehenden Landtagswahl am 27.9.2009 war der Frage nachzugehen, wann eine gewählte Abgeordnete/ein gewählter Abgeordneter das Mandat erwirbt und ab wann Abgeordnetenentschädigung geleistet wird.

Mandatserwerb

Gemäß § 1 Abgeordnetengesetz (AbgG) regeln sich Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes (LWahlG).

§ 42 LWahlG in der bis Anfang 2008 geltenden Fassung bestimmte, dass die Gewählten die Mitgliedschaft im Landtag aufgrund **schriftlicher Annahmeerklärung** bei der Landeswahlleitung [...], jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages, erwerben. Wurde bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine (schriftliche) Erklärung abgegeben, so **galt die Wahl als** zu diesem Zeitpunkt **angenommen**. Dem Mandatserwerb war also die Annahme der Wahl durch ausdrückliche Erklärung oder aufgrund gesetzlicher Fiktion vorgeschaltet.

§ 42 LWahlG wurde Anfang 2008 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neu gefasst und lautet nunmehr:

„Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag **automatisch** nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses [...], jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages, wenn sie oder er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl ablehnt. [...]“

Eine schriftliche Annahme der Wahl ist mithin nicht mehr vorgesehen, auch die ausdrückliche Fiktion einer Annahme findet sich im Landeswahlgesetz nicht mehr. Vielmehr wird die Mitgliedschaft nach Fristablauf kraft Gesetzes mit Eröffnung der konstituierenden Sitzung des Landtages nach der Wahl erworben, es sei denn, die oder der Gewählte lehnt die Wahl durch ausdrückliche schriftliche Erklärung innerhalb der normierten Wochenfrist gegenüber der Wahlleitung ab.

Leistung der Abgeordnetenentschädigung

Aufgrund dieser Neuregelung sind Verwerfungen mit dem Abgeordnetengesetz nicht ausgeschlossen. Denn gemäß § 29 Abs. 1 AbgG werden Zahlungen **vom Tage der Annahme der Wahl** ab geleistet, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtages noch nicht abgelaufen ist. Nach § 35 Abs. 1 AbgG scheiden in den Landtag gewählte Beamtinnen und Beamte **mit der Annahme der Wahl** aus ihrem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis ruhen vom **Tage der Annahme der Wahl** für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit [...].

Soweit u.a. §§ 29 Abs. 1 und 35 Abs. 1 AbgG¹ auf „die Annahme oder den Tag der Annahme der Wahl“ abstellen, ist dieses wie ausgeführt im Landeswahlgesetz ausdrücklich gerade nicht mehr vorgesehen. Zwar kommt das Verstreichenlassen der gesetzlichen Wochenfrist gem. § 42 LWahlG einer konkludenten Annahme der Wahl gleich. Eine extensive Auslegung der Norm in diesem Sinne erscheint jedoch problematisch.

Für eine solche Annahme scheinen zunächst die Ausführungen in der amtlichen Begründung zu sprechen, wonach auf das förmliche Verfahren der Mandatsannahme verzichtet und durch eine Regelung ersetzt werden sollte, **nach der eine Annahme des Mandats automatisch** nach Ablauf einer Wochenfrist nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung **erfolgt** (amtliche Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drs. 16/1154, S. 3). Des Weiteren heißt es in den

¹ § 2 Abs. 2 „Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.“

§ 2 Abs. 3 „Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. [...]“

§ 25 Abs. 2 „Anstelle eines Anspruchs auf einen Zuschuss nach Abs. 1 erhalten Abgeordnete, die bei Annahme ihres Mandats beihilfeberechtigt sind, einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten [...]“

§ 25 Abs. 3 „Die Entscheidung darüber, ob Abgeordnete die bei der Annahme des Mandats beihilfeberechtigt sind, anstelle des Zuschusses nach Abs. 1 Leistungen nach Abs. 2 in Anspruch nehmen wollen, haben die Abgeordneten der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats mitzuteilen.“

Ausführungen zu § 42: „Allen Erfahrungen zufolge nehmen, von seltenen Einzelfällen abgesehen, die in den Wahlkreisen [...] Gewählten nach der Wahl das ihnen zugefallene Mandat auch an. Das vorstehend beschriebene Verfahren der Mandatsannahme [...] ist [...] arbeits- und kostenaufwändig. Es soll deshalb durch ein Verfahren ersetzt werden, wonach der Mandatserwerb automatisch eine Woche nach der mündlichen Bekanntgabe des vom Wahlausschuss festgestellten endgültigen Wahlergebnisses [...] eintritt. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber behalten trotzdem die Möglichkeit, die Annahme des ihnen zugefallenen Mandats ausdrücklich binnen dieser Frist schriftlich abzulehnen.“

Gleichwohl hat dieser gesetzgeberische Wille keinen ausdrücklichen Niederschlag im Gesetzestext gefunden. Er ist daher im Rahmen der Auslegung nicht allein maßgeblich. Denn für die Auslegung eines Gesetzes kommt es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in ständiger Rechtsprechung auf den **objektivierten Willen des Gesetzgebers** an, so wie er sich aus dem Wortlaut des Gesetzes und dem Sinnzusammenhang ergibt (BVerfGE 11, 126, 130; 48, 246, 256). Mit Blick auf das Verhältnis zwischen dem subjektiven Willen des Gesetzgebers und dem objektiven Gesetzeswortlaut weist das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf hin, dass die Materialien nicht dazu verleiten dürfen, die subjektiven Vorstellungen der gesetzgebenden Instanzen dem objektiven Gesetzesinhalt gleichzustellen (etwa BVerfGE, 54, 277, 298 f): „Der sogenannte Wille des Gesetzgebers bzw. der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten kann hiernach bei der Interpretation insoweit berücksichtigt werden, als er auch im Text Niederschlag gefunden hat“ (BVerfGE 62,1,64).

Ergebnis

Aufgrund der Änderung des Landeswahlgesetzes ist eine ausdrückliche Annahme der Wahl in § 42 LWahlG nicht mehr vorgesehen. Da aber nach dem Abgeordnetengesetz an „die Annahme der Wahl bzw. den Tag der Annahme der Wahl“ **rechtliche und finanzielle Folgen** geknüpft sind, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit daher eine entsprechende gesetzliche Klarstellung erfolgen.

§ 42 LWahlG könnte wie folgt gefasst werden:

„Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag ~~automatisch~~ nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter oder des Wahlergebnisses im Land durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter nach § 41 Abs. 3 Satz 3, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages, wenn sie oder er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der

*Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl ablehnt. **Wird die Ablehnung nicht bis zum Ablauf dieser Frist erklärt, gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.** Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.“*

Verfahren:

Da es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung handelt, könnte überlegt werden, abweichend von der Geschäftsordnung (§§ 24, 27) nur eine Lesung des Gesetzentwurfs durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch, dass keine Abgeordnete oder kein Abgeordneter widerspricht (§ 75 GO-LT).

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften ist vorsorglich beigefügt.

gez. Elke Harms